

KFH

Rektorenkonferenz der Fachhochschulen der Schweiz
Conférence des Recteurs des Hautes Ecoles Spécialisées Suisses
Conferenza dei Rettori delle Scuole Universitarie Professionali Svizzere
Rectors' Conference of the Swiss Universities of Applied Sciences

Empfehlungen

Zulassung von Personen mit Fachmittelschulabschlüssen zu Bachelor-Studiengängen an Fachhochschulen

Bern, 17. September 2007

Zulassung von Personen mit Fachmittelschulabschlüssen zu Bachelor-Studiengängen an Fachhochschulen

1. Ausgangslage

(1) Fachmittelschulen führen zu zwei Abschlüssen:

1. Fachmittelschulabschluss
2. Fachmaturitätszeugnis.

Der Fachmittelschulabschluss öffnet den Zugang zu bestimmten Höheren Fachschulen, das Fachmaturitätszeugnis den Zugang zu bestimmten Fachhochschulstudiengängen.¹

(2) Die Studiengänge der Fachmittelschulen sind ausgerichtet auf die Berufsfelder oder Studiengänge in den Bereichen Gesundheit, Soziales, Pädagogik, Kommunikation und Information (Angewandte Linguistik), Gestaltung und Kunst, Musik und Theater sowie Angewandte Psychologie. Der Abschluss bezieht sich auf eines dieser Berufsfelder.

(3) Für die materielle Regelung der Zulassung zu den Fachhochschulen ist der Bund zuständig. In der Fachhochschulgesetzgebung ist die Zulassung mit Fachmaturitätszeugnis für den GSK-Bereich geregelt.

(4) Bei der Umsetzung der Zulassungsregelung von Absolvierenden von Fachmittelschulen ergeben sich zwei Problemkreise, die der Präzisierung bedürfen:

1. Zulassung von Personen mit Fachmaturitätszeugnis in Studiengänge eines anderen Fachbereichs als durch FMS-Ausbildung abgedeckt
2. Zulassung von Personen mit einem Fachmittelschulabschluss.

(5) Absolvierenden von Fachmittelschulen wurde in verschiedenen Regionen die Zulassung zu FH-Studiengängen auch ohne Fachmaturitätszeugnis in Aussicht gestellt. Solche Schüler/innen sind zu schützen.

(6) Um Unsicherheiten zu beseitigen und eine einheitliche Praxis an den Fachhochschulen zu gewährleisten, erlässt die KFH folgende Empfehlungen, die in Zusammenarbeit mit BBT und EDK erarbeitet wurden.

¹ Reglement über die Anerkennung der Abschlüsse von Fachmittelschulen vom 12. Juni 2003, Art. 3

2. Empfehlungen

(1) Personen mit einem Fachmaturitätszeugnis werden prüfungsfrei für Studiengänge in jenem Fachbereich zugelassen, in dem sie die berufsfeldbezogene Ausbildung, das Praktikum und die Fachmaturitätsarbeit gemacht haben. Vorbehalten bleibt das Ergebnis des üblichen Zulassungsverfahrens (z.B. Eignungsabklärung).

(2) Personen mit einem Fachmaturitätszeugnis können zu Studiengängen in anderen Fachbereichen zugelassen werden, wenn sie eine entsprechende einjährige Arbeitswelterfahrung gemäss Anforderungen der entsprechenden EVD Verordnung² nachweisen können. Vorbehalten bleibt das Ergebnis des üblichen Zulassungsverfahrens (z.B. Eignungsabklärung).

(3) Personen mit Fachmittelschulabschluss werden nur nach Zusatzleistungen zu Fachhochschul-Studiengängen zugelassen:

- nachträglicher Erwerb eines Fachmaturitätszeugnisses
- Abschluss einer Höheren Fachschule
- 1-jährige Arbeitswelterfahrung und Aufnahmeprüfung³.

(4) Übergangsregelung

Für Inhaber/innen eines Fachmittelschulabschlusses, denen der Zugang zu FH-Studiengängen ohne Fachmaturitätszeugnis versprochen wurde, gilt die folgende befristete Regelung:

Kumulativ sind folgende Bedingungen zu erfüllen:

- a. Nachweis einer mind. einjährigen Arbeitswelterfahrung gemäss Anforderungen der entsprechenden EVD Verordnung, davon in der Regel mind. 3 Monate in Form eines Praktikums im entsprechenden Berufsfeld.
- b. Bestehen einer Aufnahmeprüfung mit schriftlichen und mündlichen Elementen, bei der sich die Kandidat/innen über eine eigenständige reflektive Auseinandersetzung aufgrund eigener Erfahrung mit einem Thema des entsprechenden Praxisfeldes ausweisen⁴.

Kandidat/innen haben zudem das übliche Zulassungsverfahren (z.B. Eignungsabklärung) erfolgreich zu absolvieren.

Diese Regelung ist nur anwendbar für die Zulassung für einen Fachhochschulstudiengang der dem Berufsfeld des Fachmittelschulabschlusses entspricht.

² Verordnung des EVD über die Zulassung zu Fachhochschulstudien vom 2. September 2005 (Stand am 4. Oktober 2005), Art. 5 Abs. 1: *Die Arbeitswelterfahrung muss berufspraktische und berufstheoretische Kenntnisse in einem dem Studiengang verwandten Beruf vermitteln.*

³ Art. 4 Abs. 2 der Verordnung des EVD über die Zulassung zu Fachhochschulstudien

⁴ Bei dieser Prüfung soll es sich nicht um eine eigentliche Prüfung der Allgemeinbildung handeln. Es kann davon ausgegangen werden, dass mit dem Fachmittelschulabschluss eine mit der Berufsmatura vergleichbare Allgemeinbildung ausgewiesen ist.

(5) Besondere Regelung für den Gesundheitsbereich⁵

Aufgrund der spezifischen Zulassungsregelung in der Fachhochschul-Gesetzgebung für den Gesundheitsbereich können Personen mit einem Fachmittelschulabschluss, der bis 2007 erworben wurde, ohne Aufnahmeprüfung zugelassen werden. Diese Studierenden haben jedoch Zusatzmodule während oder nach der Bachelorausbildung zu besuchen.

Diese Regelung gilt nicht mehr für Studierende mit einem Fachmittelschulabschluss ab 2008.

Die Empfehlung gilt für 2 Jahre und wird anschliessend überprüft.

Von der KFH genehmigt am 17. September 2007

Anhang

Link zu den Rechtsgrundlagen:

Fachhochschulgesetz: http://www.admin.ch/ch/d/sr/c414_71.html

Fachhochschulzulassungsverordnung: http://www.admin.ch/ch/d/sr/c414_715.html

Fachhochschulprofile:

<http://www.bbt.admin.ch/themen/hochschulen/00213/00222/index.html?lang=de>

Anerkennungsreglement FMS:

http://www.edk.ch/PDF_Downloads/Erlasse/4_Diplomanerkennungen/4312_ReglFMS/Regl_FMS_d.pdf

Rahmenlehrplan FMS: http://www.edk.ch/PDF_Downloads/FMS/RLP_FMS_d.pdf

⁵ Das ‚Profil des Fachhochschulbereichs Gesundheit vom 13. Mai 2004‘ sieht unter 4.4.1 vor, dass bis zur Realisierung der Fachmaturität Inhaberinnen und Inhaber eines Fachmittelschulabschlusses aufgenommen werden können, sie jedoch Zusatzmodule zu absolvieren haben. Die Fachmaturität ist mittlerweile grundsätzlich realisiert, auch wenn sie noch nicht in allen Kantonen eingeführt ist. Diese Sonderregelung gilt deshalb nur für Personen mit einem Fachmittelschulabschluss Gesundheit, der vor 2008 erworben wurde.